

|                                 |                                                                                                                              |            |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Ortsrecht<br/>Dennheritz</b> | <b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche<br/>Tätigkeit in der Gemeinde Dennheritz<br/>(Entschädigungssatzung)</b> | <b>8.4</b> |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

vom 26.11.2024

(Veröffentlicht im Dennheritzer Anzeiger Nr.: 308; 11/2024 vom 28.11.2024,  
Aushang vom 05.12.2024 – 12.12.2024)

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.*

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|                                          |            |
|------------------------------------------|------------|
| bis zu 3 Stunden                         | 15,00 EUR  |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden  | 25,00 EUR  |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 30,00 EUR. |

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendiger Weise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und vom Gemeinderat berufene sachkundige Einwohner**

(1) Gemeinderäte und vom Gemeinderat in Ausschüsse oder Beiräte als beratende Mitglieder berufene sachkundige Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als

|                                                                                 |            |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von                                          | 30,00 EUR, |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderats-, Ausschuss- und Beiratssitzung in Höhe von | 12,50 EUR. |

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen im ersten Monat nach Ablauf des Halbjahres gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

|            |                                                                                                                      |                             |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>8.4</b> | <b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Dennheritz (Entschädigungssatzung)</b> | <b>Ortsrecht Dennheritz</b> |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

(4) Gemeinderäte, die für die verbleibende Dauer einer Wahlperiode die gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen möchten und dafür im Gegenzug komplett auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige, in der Höhe vom Zeitpunkt der Mitteilung abhängige Entschädigungszahlung

- vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 200,00 EUR,
- nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 150,00 EUR,
- nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 100,00 EUR,
- nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 50,00 EUR.

Nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode wird keine zusätzliche Entschädigungszahlung gewährt.

Für Gemeinderäte, die erst im Laufe der Wahlperiode in den Gemeinderat nachrücken, gelten die Fristen der Sätze 1 und 2 sinngemäß ab dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Gemeinderat.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Mitteilung an den Bürgermeister, auf die Papierunterlagen zu verzichten. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Gemeinderat oder des Widerrufs des kompletten Verzichts der Sitzungsunterlagen in Papierform ist die zusätzlich erhaltene Entschädigungszahlung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Gemeinderat oder des Widerrufs des kompletten Verzichts der Sitzungsunterlagen in Papierform und ist bei Ausscheiden bzw. Widerruf

- vor Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 200,00 Euro,
- nach Ablauf des 1. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 150,00 Euro,
- nach Ablauf des 2. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 100,00 Euro,
- nach Ablauf des 3. Jahres der Wahlperiode in Höhe von 50,00 Euro

zurückzuzahlen. Bei Ausscheiden bzw. Widerruf nach Ablauf des 4. Jahres der Wahlperiode ist keine zusätzliche Entschädigungszahlung zurückzuzahlen.

(5) Die einmalige Entschädigungszahlung nach Absatz 4 wird mit der nächsten entsprechend Absatz 3 fälligen Zahlung geleistet.

(6) Eine Rückzahlung nach Absatz 4 Sätze 4 und 5 ist spätestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Gemeinderat bzw. des Widerrufs des kompletten Verzichts der Sitzungsunterlagen in Papierform zu leisten.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Wahlhelfer bei Wahlen**

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie deren bestellte Hilfskräfte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Wahltag:

- Vorsteher 80,00 EUR,
- stellvertretender Vorsteher, Schriftführer 70,00 EUR,
- übrige Mitglieder 50,00 EUR,
- Hilfskräfte 25,00 EUR

Bei organisatorisch verbundenen Wahlen wird auf diese Beträge ein Zuschlag von 10,00 EUR gewährt.

|                                 |                                                                                                                              |            |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Ortsrecht<br/>Dennheritz</b> | <b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche<br/>Tätigkeit in der Gemeinde Dennheritz<br/>(Entschädigungssatzung)</b> | <b>8.4</b> |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

(2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sowie der Schriftführer erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt pro Sitzung:

- Vorsitzender 50,00 EUR,
- übrige Mitglieder und Schriftführer 30,00 EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Nimmt ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses gleichzeitig die Funktion des Schriftführers wahr, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Nimmt anstelle des Mitglieds des Gemeindevwahlausschusses vertretungsweise der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gilt die obige Entschädigung für diese Person.

(3) Sind nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelte Zahlungen zu leisten, werden diese auf die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 angerechnet.

Sind diese gesetzlich geregelten Zahlungen höher als die Beträge nach Abs. 1 und 2, so gelten die höheren Beträge.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für Europa-, Bundes- Landes- und Kommunalwahlen sowie entsprechend auch für Abstimmungen im Rahmen von Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

### **§ 6 Reisekostenvergütungen**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.